



Statistisches Bundesamt

# Finanzen und Steuern



Fachserie **14**

Reihe 9.2.1

Absatz von Bier

**April 1993**

Statistisches Bundesamt  
Bibliothek - Dokumentation - Archiv

**METZLER  
POESCHEL**

**Herausgeber:**  
Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11

**Postanschrift:**  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

**Zusammenstellung:**

Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung  
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart  
Ostendstraße 1

70188 Stuttgart

**Verlag:**

Metzler-Poeschel, Stuttgart

**Verlagsauslieferung:**

Hermann Leins GmbH & Co. KG  
Postfach 11 52  
72125 Kusterdingen  
Telefon: 07071/935350  
Telex: 7 262 891 mepo d  
Telefax: 07071/33653

**Erscheinungsfolge:** monatlich

**Erschienen im Juni 1993**

**Preis:** DM 2,60

**Bestellnummer:** 2140921 - 93104

**Copyright:** Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1993

**Vervielfältigung** - außer für gewerbliche Zwecke -  
mit Quellenangabe gestattet.

**Umweltfreundliches Papier aus 100 % Altpapier**

## Inhalt

Seite

### Textteil

#### Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

1. Neues Biersteuerrecht ab 1993 .....	4
2. Statistik ab 1993 .....	5

### Bundesergebnis

1 Bierabsatz im April.....	6
2 Bierabsatz Januar bis April .....	6

### Länderergebnisse

3 Bierabsatz insgesamt .....	7
4 Steuerpflichtiger Bierabsatz .....	7
5 Steuerfreier Bierabsatz im April.....	8
6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis April .....	8
7 Bierabsatz nach Steuerklassen im April .....	9
8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis April .....	9

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

#### Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ° = Grad

#### Abkürzungen

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

## Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

### 1. Neues Biersteuerrecht ab 1993

Mit Beginn des EG-Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 sind zahlreiche Rechtsänderungen im Verbrauchsteuerbereich erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt ist das neue Biersteuergesetz 1993 [Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150)] in Kraft getreten. Die wesentlichen Regelungen sind:

- Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind. Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % Volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk) ist nicht mehr Steuergegenstand.

- Die Begriffe Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier wird es künftig nicht mehr geben. Dafür wird das Bier nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Die Mengentafel des alten Biersteuergesetzes, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, bleibt im Prinzip erhalten, wird künftig jedoch nur unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

- Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,

- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

- Nach wie vor von der Steuer befreit ist der Haustrunk, allerdings nur wenn er von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter u n t e r g e l t l i c h abgegeben wird.

- Die wohl bedeutendste Neuregelung des neuen Biersteuergesetzes besteht in der Zulassung von Steuerlagern und der Beförderung des Bieres zwischen den Steuerlagern im Wege des Steueraussetzungsverfahrens. Bislang entstand die Biersteuerpflicht dann, wenn das Bier die Brauerei verließ. Künftig entsteht die Biersteuerpflicht dann, wenn Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Nicht nur Brauereien können Steuerlager unterhalten, auch Großhändler, ausländische Exporteure oder gewerbliche Lagerhalter dürfen dies tun. Auch der Verkehr zwischen Steuerlagern im Inland und Steuerlagern in anderen EG-Mitgliedstaaten ist unter Steueraussetzung möglich. Begrifflich unterscheidet das Biersteuergesetz 1993 zwischen Herstellungsbetrieben und Bierlagern, die beide Steuerlager sind.

- Neu ist die Regelung, daß Betriebe, die bisher Bier im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T 2) aus anderen Mitgliedstaaten bezogen haben, künftig als sog. berechnigte Empfänger, die keine Steuerlager unterhalten, Bier aus Steuerlagern anderer EG-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung beziehen können. In diesem Fall entsteht die Steuerpflicht durch die Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechnigten Empfängers.

Wie bisher gelten bei Einfuhren aus Drittländern, also aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten, die Zollvorschriften sinngemäß für die Entstehung der Steuer. Neu ist jedoch, daß Bier auf Antrag auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager oder in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 BierStG (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.) verbracht werden darf.

- Bier darf aus einem Steuerlager unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der EWG ausgeführt werden. Wird Bier über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist grundsätzlich das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.
- Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt.
- Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.
- Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet.

## 2. Statistik ab 1993

- Weil der Ausstoß der Brauereien neben der Eigenproduktion auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EG-Mitgliedstaaten und Importe aus Drittstaaten enthalten kann, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird, kann nicht mehr wie bisher der Bierausstoß der Brauereien, sondern nur noch der Bierabsatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) ohne den unver-

steuerten Absatz im nationalen Steuergebiet angegeben werden.

Der Bierabsatz setzt sich wie folgt zusammen:

- selbst hergestelltes Bier (nur bei einem Herstellungsbetrieb),
- von einem anderen Steuerlager (Herstellungsbetrieb oder Bierlager) im Steuergebiet steuerfrei aufgenommenes Bier,
- von einem Steuerlager in anderen Mitgliedstaaten aufgenommenes Bier,
- aus Drittländern importiertes Bier.
  
- Es wird nicht mehr zwischen ober- und untergäurigem Bier unterschieden.
  
- Die Biergattungen (Einfach-, Schank-, Voll- und Starkbier) sind entfallen; an ihre Stelle sind Steuerklassen (Grad Plato) getreten. Aus Gründen der Praktikabilität sind in der Statistik die Steuerklassen zu drei Gruppen (bis 9 Grad Plato, 10 - 13, 14 und darüber) zusammengefaßt worden.
  
- Alkoholfreie Biere sind von der Steuer freigestellt und können von der Statistik künftig nicht mehr erfaßt werden.
  
- Die Unterscheidung nach Gebindearten ist ebenso entfallen wie die (freiwillige) Angabe über Einweggebinde.
  
- Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht mehr separat ausgewiesen; sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Wegen der erheblichen rechtlichen und methodischen Änderungen sind die Ergebnisse mit denen der Vorjahre nicht mehr vergleichbar. Aus diesem Grund bleiben im Berichtsjahr 1993 die Spalten mit den Vorjahreswerten und den Veränderungsraten leer. Erst ab 1994 werden wieder Vergleichswerte zur Verfügung stehen.

1 Bierabsatz im April

Gegenstand der Nachweisung	April 1993		April 1992		Verän- derung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	9 969 623	100,0			
Bier der Steuerklassen					
bis 9	182 775	1,8			
10 bis 13	9 701 467	97,3			
14 und darüber	85 380	0,9			
Versteuert	9 308 077	93,4			
Steuerfrei	661 545	6,6			
in EG-Länder	377 759	57,1			
in Drittländer u. a.	249 605	37,7			
als Haustrunk	34 181	5,2			

2 Bierabsatz Januar - April

Gegenstand der Nachweisung	Jan. 93 - Apr. 93		Jan. 92 - Apr. 92		Verän- derung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	33 509 056	100,0			
Bier der Steuerklassen					
bis 9	626 794	1,9			
10 bis 13	32 574 539	97,2			
14 und darüber	307 723	0,9			
Versteuert	31 479 813	93,9			
Steuerfrei	2 029 243	6,1			
in EG-Länder	1 077 381	53,1			
in Drittländer u. a.	825 223	40,7			
als Haustrunk	126 638	6,2			

### 3 Bierabsatz nach Ländern

Land	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %
	April			Januar bis	April	
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	857 684		2 925 820			
Bayern	2 278 185		7 797 099			
Berlin/ Brandenburg	413 533		1 380 028			
Hessen	583 325		2 011 251			
Mecklenburg- Vorpommern	170 572		509 129			
Niedersachsen/ Bremen	884 618		3 002 183			
Nordrhein- Westfalen	2 678 030		9 040 506			
Rheinland- Pfalz/Saarl.	819 887		2 733 611			
Sachsen	478 856		1 606 817			
Sachsen-Anhalt	111 681		353 457			
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	514 457		1 549 846			
Thüringen	178 790		599 304			
Deutschland	9 969 623		33 509 056			

### 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %
	April			Januar bis	April	
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	834 614		2 846 760			
Bayern	2 170 298		7 420 651			
Berlin/ Brandenburg	407 191		1 364 993			
Hessen	566 211		1 972 555			
Mecklenburg- Vorpommern	153 828		482 685			
Niedersachsen/ Bremen	684 105		2 357 654			
Nordrhein- Westfalen	2 559 882		8 715 503			
Rheinland- Pfalz/Saarl.	747 340		2 544 303			
Sachsen	476 512		1 597 471			
Sachsen-Anhalt	110 112		348 834			
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	419 974		1 232 256			
Thüringen	178 005		596 143			
Deutschland	9 308 077		31 479 813			

5 Steuerfreier Bierabsatz im April

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	12 009		8 531		2 530	
Bayern	51 724		39 249		16 913	
Berlin/ Brandenburg	.		.		723	
Hessen	412		14 527		2 173	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		292	
Niedersachsen/ Bremen	87 224		111 570		1 717	
Nordrhein- Westfalen	89 128		24 471		4 548	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	63 198		7 202		2 144	
Sachsen	-		.		.	
Sachsen-Anhalt	-		.		.	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	71 751		22 133		597	
Thüringen	.		-		.	
Deutschland	377 759		249 605		34 181	

6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis April

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	41 055		27 731		10 272	
Bayern	153 495		158 942		64 010	
Berlin/ Brandenburg	.		.		2 382	
Hessen	1 248		29 039		8 407	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		1 088	
Niedersachsen/ Bremen	274 458		364 727		5 343	
Nordrhein- Westfalen	204 882		104 143		15 976	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	155 607		26 008		7 692	
Sachsen	.		.		5 490	
Sachsen-Anhalt	.		.		1 175	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	239 377		75 951		2 260	
Thüringen	.		.		2 536	
Deutschland	1 077 381		825 223		126 638	

7 Bierabsatz nach Steuerklassen im April

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden-						
Württemberg	15 106		839 777		2 801	
Bayern	69 061		2 179 507		29 616	
Berlin/						
Brandenburg	12 345		398 638		2 549	
Hessen	10 591		572 222		511	
Mecklenburg-						
Vorpommern	.		161 593		.	
Niedersachsen/						
Bremen	15 701		853 972		14 945	
Nordrhein-						
Westfalen	24 800		2 646 713		6 515	
Rheinland-						
Pfalz/Saarl.	15 636		803 460		790	
Sachsen	9 133		462 771		6 951	
Sachsen-Anhalt	.		108 152		.	
Schleswig-Hol-						
stein/Hamburg	6 915		500 051		7 490	
Thüringen	3 040		174 606		1 143	
Deutschland	182 775		9 701 467		85 380	

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis April

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden-						
Württemberg	53 728		2 863 719		8 372	
Bayern	243 545		7 443 046		110 507	
Berlin/						
Brandenburg	24 467		1 340 463		15 097	
Hessen	36 854		1 973 218		1 178	
Mecklenburg-						
Vorpommern	.		480 728		.	
Niedersachsen/						
Bremen	70 950		2 883 999		47 233	
Nordrhein-						
Westfalen	90 835		8 930 946		18 724	
Rheinland-						
Pfalz/Saarl.	53 496		2 676 735		3 379	
Sachsen	30 081		1 542 222		34 513	
Sachsen-Anhalt	.		339 900		.	
Schleswig-Hol-						
stein/Hamburg	12 382		1 515 745		21 718	
Thüringen	8 501		583 813		6 989	
Deutschland	626 794		32 574 539		307 723	



# Fachserie 14: Finanzen und Steuern

## Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

## Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der vierteljährliche Bericht gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Arten und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

## Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen jährlich nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport, Erholung (Reihe 3.5).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

## Reihe 4: Steuerhaushalt

Die vierteljährlichen Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergiebigsten Steuern gebracht.

## Reihe 4.S: Sonderbeiträge

### Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliederte Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften

Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

## Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der jährlichen Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

## Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/ Gemeindeverbänden (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen, und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Ab 1986 wird das Personal jährlich nach Art, Umfang und Dauer des Dienstverhältnisses, Aufgabenbereich, Geschlecht, Laufbahngruppe, Einstufung und Alter erfaßt. Über die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften werden für Bund und Länder Eckzahlen dargestellt. In jedem dritten Jahr werden zusätzlich die ehemaligen Besoldungsgruppen erfaßt, in jedem sechsten Jahr der kommunale Bereich.

## Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In dreijährlicher Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

### 7.1 Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschlüsse über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen von Personengesellschaften/ Gemeinschaften nachgewiesen.

# Fachserie 14: Finanzen und Steuern

## 7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschließlich 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7. S. 1) veröffentlicht.

## 7.3 Lohnsteuer

Die Angaben in dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

## 7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 3jährlich) enthält Angaben über Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

## 7.5 Einheitswerte

### 7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jähriger Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung festgestellte Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

## Reihe 7. S: Sonderbeiträge

### 7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

## Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

## Reihe 9: Verbrauchsteuern

### 9.1 Tabaksteuer

**9.1.1 Absatz von Tabakwaren und Zigarettenhüllen** (vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

**9.1.2 Tabakgewerbe** (jährlich). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

### 9.2 Biersteuer

**9.2.1 Absatz von Bier** (monatlich). In den Berichten für September und Dezember wird auch das Ergebnis für das Braujahr (1.10. – 30.9.) bzw. Kalenderjahr veröffentlicht.

**9.2.2 Brauwirtschaft** (jährlich). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

### 9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

### 9.4 Branntweinmonopol

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

### 9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

### 9.6 Kleinere Verbrauchsteuern

Je ein Bericht wird jährlich über die Besteuerung von Salz und Zucker veröffentlicht.

## Reihe 10: Realsteuern

### 10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.



STATISTISCHES BUNDESAMT  
GUSTAV-STRESEMANN-RING 11  
65189 WIESBADEN

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag METZLER-POESCHEL, Verlagsauslieferung Hermann Leins, Postfach 11 52, 72125 Kusterdingen, erhältlich.